
Antrag

der Fraktion Die Linke

Gesetz zur Sicherung der Kleingartenflächen Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Sicherung der Kleingartenflächen für Berlin

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Sicherung der Kleingartenflächen für Berlin – Kleingartenflächensicherungsgesetz

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel der Kleingartenflächensicherung; Schutzgegenstand
- § 2 Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich
- § 3 Grundsätze der Ausweisung von Flächen
- § 4 Grundsätze der Einzelfallprüfung bei Umwandlungen
- § 5 Bereitstellung von Ersatzflächen und Entschädigungsleistungen
- § 6 Aufgaben und Zuständigkeiten
- § 7 Landeskleingartenbeirat
- § 8 Stadtentwicklungsplan Kleingärten
- § 9 Ökologische Aufwertung von Kleingartenanlagen

§ 10 Beitrag der Kleingartenanlagen für das Allgemeinwohl; Benutzung der Durchwegungen von Kleingartenflächen

§ 11 Grundsätze für die ökologische und soziale Nutzung von Kleingartenflächen

§ 12 Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeit

§ 13 Kleingartenflächen des Landes Berlin im Brandenburger Umland

§ 14 Inkrafttreten

§ 1 Ziel des Gesetzes; Schutzgegenstand

(1) Ziel des Gesetzes ist es, die Kleingartenflächen in Berlin in ihrem Umfang bei Inkrafttreten des Gesetzes für die kleingärtnerische Nutzung dauerhaft zu sichern. Zugleich ist es das Ziel dieses Gesetzes, Kleingartenflächen ökologisch aufzuwerten und weiterzuentwickeln. Überdies hebt das Gesetz den Beitrag, den Berliner Kleingärten für das Gemeinwesen leisten und gewährleisten, hervor. Mit diesem Gesetz wird das Kleingartenwesen in Berlin gefördert, um es auch für kommende Generationen zu erhalten.

(2) Die landeseigenen Kleingartenflächen werden in ihrem Umfang bei Inkrafttreten des Gesetzes für die Allgemeinheit wegen ihrer Bedeutung für die Stadtökologie, für Stadtklima und Stadtnatur, Umweltschutz, für die kulturelle und soziale Lebensqualität durch verbindliches Bauplanungsrecht grundsätzlich gesichert. Entsprechende Bebauungspläne sind bis 30.06.2028 zu beschließen. Soweit die Bezirke keine entsprechenden Bebauungspläne bis zum 30.06.2026 aufstellen, greift der § 10 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB). Soweit sich der Umfang an landeseigenen Kleingartenflächen durch Festlegungen in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen erhöht, ist auch dieser Zuwachs entsprechend unmittelbar gesichert.

(3) Bisher ungesicherte nicht landeseigene Kleingartenflächen sollen innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes durch Bebauungspläne dauerhaft gesichert werden. Dabei ist der § 16 Abs. 2 BKleingG zu berücksichtigen. Eine einzurichtende temporäre Arbeitsgruppe in der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung unterstützt die Bezirke bei der Erstellung der notwendigen Bebauungspläne. Der Senat gewährleistet, dass hierbei, auf ganz Berlin bezogen, möglichst ein Umfang von 600 Hektar an gesicherter Kleingartenfläche erreicht wird und unterrichtet das Abgeordnetenhaus von Berlin regelmäßig, mindestens jährlich, über den Fortschritt des Verfahrens.

(4) Soweit im Flächennutzungsplan Kleingartenflächen nicht als Grünflächen ausgewiesen sind, schlägt der Senat dem Abgeordnetenhaus unverzüglich die Änderung des Flächennutzungsplans zu Gunsten einer Grünflächenausweisung für die betreffenden Flächen vor. Auf der Grundlage des Stadtentwicklungsplans Kleingärten werden, soweit noch nicht im Flächennutzungsplan enthalten, Kleingartenflächen als Grünflächen in Form von Dauerkleingärten im Flächennutzungsplan ausgewiesen. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist vom Abgeordnetenhaus bis zum 30. Juni 2027 zu beschließen.

(5) Die gartengeschichtliche Bedeutung von Kleingärten ist wegen des Alters der Anlagen als Kulturgut anzuerkennen und zu fördern.

(6) Das Land Berlin setzt sich in seinem Wirkungsbereich sowie auf Bundesebene dafür ein, das Kleingartenwesen zu schützen, zu erhalten und fortzuentwickeln.

(7) Bei der Planung und der Realisierung von neuen Wohnquartieren ist die Bereitstellung neuer grüner Ausgleichsflächen, wie Kleingarten- und Gemeinschaftsflächen, Urban-Gardening-Flächen und Erholungsflächen, nach Möglichkeit mit einer Fläche von 17 Quadratmeter je Einwohner*in im Geschosswohnungsbau anzustreben, wobei wohnungsnahe Grünflächen angerechnet werden. Dies ist im jeweiligen Bebauungsplan festzusetzen.

(8) Kleingartenanlagen sind ökologisch weiterzuentwickeln, so dass sie verstärkt zum Klima-, Natur- und Artenschutz beitragen.

§ 2 Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

(1) Als Kleingartenflächen nach diesem Gesetz gelten alle Flächen, die im Sinne des Bundeskleingartengesetzes dauerhaft der kleingärtnerischen Nutzung dienen oder zu dienen bestimmt sind und die im Stadtentwicklungsplan Kleingärten und im Flächennutzungsplan für Berlin verzeichnet sind.

(2) Als Kleingartenanlagen gelten Anlagen nach § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Bundeskleingartengesetzes.

(3) Zur sozialen und technischen Infrastruktur der Daseinsvorsorge im Sinne dieses Gesetzes zählen Kitas, Schulen sowie Sportanlagen, Verkehrswege für den Ausbau des Umweltverbundes (Fuß-, Rad- und öffentlicher Personennahverkehr) und technische Anlagen der Daseinsvorsorge. Wohnungsbau und Gewerbebauten zählen nicht zur sozialen und technischen Infrastruktur im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Flächen mit alternativen Gartennutzungen sind Teil der Gemeinschaftsflächen, die im Sinne von § 10 Absatz 2 und 3 genutzt werden.

§ 3 Grundsätze der Ausweisung von Flächen

(1) Kleingartenflächen sollen planungsrechtlich auf allen Planungsebenen als „Grünflächen“ mit der Unterbezeichnung „Dauerkleingärten“ gesichert werden.

(2) Bestehende Kleingartenflächen sind baurechtlich nicht als Bauflächen und Baugebiete zu entwickeln. Das gilt insbesondere, wenn ihre Flächengröße drei Hektar unterschreitet und daher eine Darstellung im Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) nicht erfolgen kann. Soweit bestehende Kleingartenflächen im Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan als Grünfläche gekennzeichnet sind, sind sie nicht als Bauflächen und Baugebiete zu entwickeln. Solange im Flächennutzungsplan wegen der Unterschreitung der Flächengröße von drei Hektar

eine Darstellung im Flächennutzungsplan bislang nicht erfolgt ist, gilt dasselbe. § 1 Abs. 4 ist zu berücksichtigen.

(3) Kleingartenflächen sind bei neu anzulegenden Anlagen so zu bemessen, dass die Parzellen in der Regel eine Fläche von mindestens 250 Quadratmeter erreichen und in den Anlagen Flächen zum gemeinschaftlichen Gebrauch bereitgestellt werden können. Alternative Nutzungen und Größen sind in Abstimmung mit Verpächter*in sowie Pächter*in zu ermöglichen.

(4) Bei neu anzulegenden Anlagen ist die Versiegelung des Bodens auf Kleingartenflächen durch Aufbauten auf 10 Prozent der Parzellenfläche zu begrenzen; die Versiegelung darf eine Grundfläche von 24 Quadratmetern keinesfalls überschreiten, um die natürlichen Bodenfunktionen zu erhalten.

(5) Kleingartenflächen sind grundsätzlich an den öffentlichen Personennahverkehr anzubinden.

(6) Es ist untersagt, auf Kleingartenflächen Stellplätze für Kraftfahrzeuge auszuweisen.

§ 4 Grundsätze der Einzelfallprüfung bei Umwandlungen

(1) Soweit entgegen der Festsetzungen im Flächennutzungs- und Bebauungsplan Kleingartenflächen umgewandelt werden sollen, bedarf dies der Zustimmung des Abgeordnetenhauses entsprechend § 2 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 AGBauGB, der eine Einzelfallprüfung vorauszugehen hat. Dabei sind mindestens der Reichtum, die Qualität und die Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen im Bestand aufzuzeigen sowie die Auswirkungen der Umwandlung auf die Belange des Natur-, Boden- und Klimaschutzes darzulegen.

(2) Bei einer Umwandlung von Kleingartenflächen ist ein unabweisbarer Bedarf der Inanspruchnahme von Kleingartenflächen oder -teilflächen für soziale und technische Infrastrukturmaßnahmen nach § 2 Nummer 3 dieses Gesetzes zu belegen und hinreichend vor der Beschlussfassung zu begründen.

(3) Vor einer Umwandlung von Kleingartenflächen sind der Landesklingartenbeirat und die betroffenen Bezirksverbände des Landesklingartenverbandes in dem für Umwelt zuständigen Ausschuss des Abgeordnetenhauses und im für Kleingartenangelegenheiten zuständigen Ausschuss der jeweiligen Bezirksverordnetenversammlung anzuhören.

(4) Grünflächendefizite in Wohnbereichen im Umfeld von Flächen gemäß § 2 Absatz 1 sind bei Entscheidungen über Nutzungsänderungen zu berücksichtigen.

§ 5 Bereitstellung von Ersatzflächen und Entschädigungsleistungen

(1) Die Bereitstellung von Ersatzflächen und Entschädigungsleistungen richtet sich nach § 14 Bundeskleingartengesetz (BKleingG). Es sind eingriffsnah gleichwertige

Ersatzflächen im gleichen Umfang und mit vergleichbarer technischer Ausstattung vor Nutzungsänderung bereitzustellen.

(2) Finanzielle Entschädigungsleistungen sind gemäß Verwaltungsvorschriften für die Ermittlung der Entschädigung bei Räumung von landeseigenen kleingärtnerisch genutzten Grundstücken vorzunehmen und abzusichern. Zu entschädigen sind auch die Verluste für ein vom Kleingartenverein errichtetes Vereinsheim und für das Vereinseigentum wie Beleuchtung, Abwasserleitungen, Müllstandplatz und Spielgeräte. Es sind auch Umzugskosten auf neue Flächen finanziell zu unterstützen.

§ 6 Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Aufgaben und Zuständigkeiten des Landes Berlin sind:

- a) die Aufstellung eines Stadtentwicklungsplans Kleingärten durch den Senat, der regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, fortzuschreiben und spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Abgeordnetenhaus von Berlin zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Auf der Grundlage von Prognosen ist bei Bevölkerungszuwachs eine Anpassung des Bedarfs an Kleingartenflächen vorzunehmen und im Stadtentwicklungsplan darzulegen;
- b) die Erbringung von Planungsleistungen für die Kleingartenflächenentwicklung durch die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung und die Sicherstellung der planungsrechtlichen Festsetzung in Zusammenarbeit mit den Bezirken;
- c) die Organisation eines Mitwirkungsprozesses mit den beteiligten Gremien (Bezirke, Bezirksverbände der Kleingärtner*innen, Vorstände der örtlichen Kleingartenvereine, Umwelt- und Naturschutzverbände) durch die zuständige Senatsverwaltung bei geplanten Inanspruchnahmen von Kleingartenflächen vor einer Beschlussfassung;
- d) die finanzielle Unterstützung für den Erhalt, die Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die Sicherung und die Fortentwicklung von Kleingartenflächen (Umbau und Neuansiedlung, dazu zählt auch die Entwicklung zu Kleingartenparks), Baumpflegearbeiten von Großbäumen auf den Gemeinschaftsflächen öffentlich zugänglicher Kleingartenflächen;
- e) die Sicherung von Kleingartenflächen mit den Instrumenten Berliner Bodenfonds GmbH und Ankauksfonds, über den der Erwerb von Kleingartenflächen sowie von Flächen, die zu Kleingärten entwickelt werden, finanziert wird und in den erworbenen Flächen eingebracht werden; der Senat wird ermächtigt, das Nähere hierzu durch Rechtsverordnung zu bestimmen;
- f) die Koordinierung und Sicherung der Zusammenarbeit zwischen Senatsverwaltungen, dem Landeskleingartenbeirat, den bezirklichen Kleingartenbeiräten sowie den Verbänden der Kleingärtner*innen durch die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung;
- g) die Förderung des Ehrenamtes im Kleingartenwesen und des Urban Gardenings;
- h) die Einrichtung einer Verwaltungseinheit für alternative Gartennutzungen bei der für Umwelt zuständigen Senatsverwaltung.

(2) Die zuständige Senatsverwaltung erlässt Verwaltungsvorschriften, in denen die Rahmenbedingungen zu folgenden Inhalten geregelt werden:

- a) Gemeinnützigkeit nach §§ 51 ff. Abgabenordnung;
- b) Entschädigungen bei Kündigung;

c) Dauerkleingärten auf landeseigenen Flächen (einheitliche Vertragsgestaltung mit Unterpächter*innen).

(3) Aufgaben und Zuständigkeiten der Bezirke sind:

- a) die Erstellung und zweijährliche Fortschreibung eines anlageübergreifenden Maßnahmenplans zur sozialen und ökologischen Entwicklung der Kleingartenflächen;
- b) die Aufstellung von anlagenbezogenen Maßnahmenplänen in Zusammenarbeit mit den Kleingartenverbänden innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, die beinhalten, wie in einem Übergangszeitraum bis spätestens 2045 Kleingartenflächen den kleingärtnerischen Bestimmungen entsprechend herzurichten und sozial und ökologisch zu entwickeln sind. Insbesondere sind Neuverpachtungen und Pächter*innenwechsel zum Anlass zu nehmen, umgehend eine den kleingärtnerischen Bestimmungen entsprechende Nutzung sicherzustellen. Die Maßnahmenpläne sind dreijährlich fortzuschreiben;
- c) die Erarbeitung einer bezirklichen Ersatzflächenkonzeption für Verluste an Kleingartenflächen entsprechend §5 dieses Gesetzes. Ersatzflächen sollen mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erreichbar sein. In einem transparenten Verfahren sind Nutzungsänderungen der Öffentlichkeit darzustellen. Die Ersatzflächenkonzeption ist jährlich zu überprüfen;
- d) die Prüfung bei geeigneten Flächen, ob Randflächen außerhalb bestehender Kleingartenanlagen parzelliert werden oder einer anderen Grünflächennutzung zugeführt werden können. Dies betrifft insbesondere die Durchführung einer Prüfung von Frei-, Grün- oder Brachflächen, die sich angrenzend an Kleingartenflächen befinden;
- e) die Einrichtung eines Bezirkskleingartenbeirates in jedem Bezirk.

(4) Die Kleingartenverbände in den Bezirken wirken an der Durch- und Umsetzung der in diesem Gesetz genannten Maßnahmenpläne mit.

(5) Bestehende Sonderregelungen zwischen den Bezirksämtern und den bezirklichen Kleingartenverbänden bleiben Bestandteil der Zwischenpachtverträge.

§ 7 Landeskleingartenbeirat

(1) Der Landeskleingartenbeirat ist ein beratendes Gremium für den Senat und das Abgeordnetenhaus. Er ist vom Land insbesondere bei Entscheidungen über Kleingartenflächen und der Erarbeitung und Fortschreibung des Stadtentwicklungsplans Kleingärten anzuhören.

(2) Die Beschlüsse und Empfehlungen des Landeskleingartenbeirats sind auf der Internetseite der zuständigen Senatsverwaltung zu veröffentlichen.

(3) Der Landeskleingartenbeirat besteht aus 17 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, die von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung berufen werden. Ihm gehören an:

- a. drei Mitglieder des Abgeordnetenhauses;
- b. zwei Vertreter*innen der für Umwelt und Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltungen;
- c. eine Vertreter*in der Stabsstelle für alternative Gartennutzungen;

- d. zwei Vertreter*innen der Bezirksämter;
 - e. zwei Vertreter*innen des Landesverbandes Berlin der Gartenfreunde e.V.;
 - f. zwei Vertreter*innen der Bezirksverbände der Kleingärtner/Gartenfreunde und ein*e Vertreter*in des Bezirksverbands Prenzlauer Berg;
 - g. ein*e Vertreter*in der Bahn-Landwirtschaft Bezirk Berlin e.V.;
 - h. ein*e Vertreter*in der Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. (BLN);
 - i. ein*e Vertreter*in der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e.V. Landesgruppe Berlin (DGGL);
 - j. ein*e Vertreter*in der Stiftung Naturschutz Berlin.
- Doppelvertretungen sind unzulässig.

§ 8 Stadtentwicklungsplan Kleingärten

(1) Im Stadtentwicklungsplan Kleingärten sind sämtliche Kleingartenflächen des Landes zu benennen und zu kartieren, untergliedert nach Name der Anlage, Größe, vorhandenen Anschlüssen (Strom, Wasser, Abwasser), Parzellenanzahl, Alter der Anlage, Anzahl der Dauerbewohner*innen, Eigentumsverhältnissen (§ 8 Absatz 2 Buchstabe c dieses Gesetzes), Ausweisungen im Flächennutzungsplan und in Baunutzungsplänen, Schutz durch Bebauungspläne einschließlich Datum der Festsetzung, ökologischer Wertigkeit von Boden und Vegetation. Zum Stadtentwicklungsplan Kleingärten gehört eine bezirksübergreifende Ersatz- und Neuflächenkonzeption. Auf sogenannte Schutzfristen zur Inanspruchnahme von landeseigenen Kleingartenflächen ist zu verzichten.

(2) Der Stadtentwicklungsplan Kleingärten trifft Aussagen über

- a) den Stand der Sicherung durch Bauplanungsinstrumente im Abgleich mit Bedarfen anhand der Einwohner*innenentwicklung und der Wohnungsstruktur (Geschosswohnungen);
- b) die ökologische, soziale und kulturelle Ausrichtung der Anlagen auf den Flächen;
- c) den Stand von Kooperationen mit Eigentümer*innen von nicht landeseigenen Kleingartenflächen.

§ 9 Ökologische Aufwertung von Kleingartenanlagen

(1) Kleingartenanlagen sind ökologisch weiterzuentwickeln und aufzuwerten.

(2) Die Zusammenarbeit mit der Stiftung Naturschutz Berlin im Rahmen der „Kooperationsvereinbarung zur Biologischen Vielfalt mit dem Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V.“ ist durch bezirks- und anlagenweise Vereinbarungen umzusetzen. Dabei sind die Ziele der Biologischen Vielfalt des Landes Berlin umzusetzen.

(3) Zum Schutz von Umwelt und Klima und zur ökologischen Aufwertung gehören insbesondere:

- a) Begrenzung der versiegelten Flächen (siehe § 3 Absatz 4);
- b) Bodenschutz und Kompostierung;
- c) Unzulässigkeit von Stein- und Schottergärten;

- d) Anpflanzungen heimischer und klimaresilienter Gewächse und alter Sorten;
- e) Anlegen von Blühwiesen auf Gemeinschaftsflächen;
- f) Verbot von Pestiziden;
- g) Verbot des Verbrennens von Gartenabfällen;
- h) Tier-, Arten- und Biotopschutz;
- i) Unterstützung der Imkerei;
- j) Einführung eines ökologischen Regenwassermanagements, Reduzierung der Nutzung von Frischwasser und Betrieb von Abwassersammelanlagen;
- k) Entsorgung von Abfall und Sondermüll;
- l) Verwendung von emissionsfreien Gartengeräten;
- m) Nutzung und fachgerechter Aufbau von Solaranlagen;
- n) Verbot des Einsatzes von Pyrotechnik.

(4) Detaillierte Festlegungen werden in einer von der für Umwelt zuständigen Senatsverwaltung zu erlassenden Verwaltungsvorschrift geregelt.

§ 10 Beitrag der Kleingartenanlagen für das Allgemeinwohl; Benutzung von Kleingartenflächen

(1) Kleingärten sollen dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Die Gemeinschaftsflächen in Kleingartenanlagen sind mindestens in der Saison von April bis Oktober bei Tageslicht der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und Durchwegungen zu ermöglichen. Die Kleingartenvereine sollen Biodiversität und die Umweltbildung fördern.

(2) Um dem Bedarf nach gärtnerisch genutzten Flächen in der Stadt gerecht zu werden, sind Gemeinschafts- und Nachbarschaftsgärten sowie Gärtnern ohne Laube auf Kleingartenflächen zulässig und zu ermöglichen.

(3) Auf Kleingartenflächen sind soziale Projekte, wie z. B. Interkulturelle Gärten, Mitmachgärten, Gärten als Lernorte für Kitas, Schulen sowie Senioren-, Therapie- und Pflegeeinrichtungen, durch Kleingartenvereine und Verbände zu unterstützen und nach Möglichkeit zu gewährleisten. Die Art und Dauer der Nutzung sowie der Zugang zu den Flächen wird über Vereinbarungen zwischen den Nutzer*innen und den Bezirksverbänden der Kleingärtner*innen geregelt.

(4) Das Befahren von Kleingartenflächen mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich verboten. Kurzzeitiges Be- und Entladen bleibt erlaubt.

(5) Parkplätze sind nicht Bestandteil von Kleingartenanlagen.

§ 11 Grundsätze für die ökologische und soziale Nutzung von Kleingartenflächen

(1) Die Kleingartenfachberatung macht Kleingärtner*innen insbesondere mit einer umweltgerechten und naturnahen Gartenbewirtschaftung vertraut. Sie befähigt Kleingärtner*innen dazu, ihre Parzellen nach guter fachlicher Praxis zu bewirtschaften und die Gemeinschaftsanlagen entsprechend zu pflegen. Sie gewährleistet die

fachliche Beratung, Betreuung und Aktivierung der Mitglieder der Kleingartenorganisationen. Sie achtet darauf, dass die kleingärtnerische Nutzung auf den Parzellen mit den rechtlichen Bestimmungen in Einklang steht.

(2) Für Neuverpachtungen von Kleingartenflächen ist die Inanspruchnahme einer gartenfachlichen Informationsveranstaltung verbindlich und zu dokumentieren.

(3) Die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Einzelheiten der kleingartenfachlichen Beratungsdienstleistungen und der hierüber erstellten Nachweise per Verwaltungsvorschrift zu regeln.

(4) Für übergroße genehmigte Lauben stellt die für Bauen zuständige Senatsverwaltung qualitative Kriterien für die Einzelfallentscheidung zu notwendigen Rückbaumaßnahmen auf, die in den Maßnahmenplänen festgeschrieben werden. Es wird auf § 6 Absatz 3 Buchstabe b verwiesen. Die Einzelfallprüfung soll zudem auch die Beachtung von weiteren Aspekten wie Generationengerechtigkeit, Denkmalschutz für historische „Behelfswohnungen“ in Kleingartenanlagen und Klimaschutz bei Vermeidbarkeit des Rückbaus von funktionstüchtigen Gebäuden sichern.

§ 12 Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeit

(1) Kleingartenanlagen erfüllen neben den sozialen und bildungspolitischen Zwecken wichtige ökologische und klimatische Funktionen. Umweltbildung, Umwelterziehung sowie Gemeinwohlorientierung stellen die Handlungsmaxime einer verantwortungsvollen Öffnung der Kleingartenanlagen dar. Die Aus- und Weiterbildung der Gartenfachberatung, den Sachkundenachweis eingeschlossen, ist zu fördern; ebenso sind Kooperationen und Projekte in Kleingartenanlagen, zum Beispiel mit der Stiftung Naturschutz Berlin, Berliner Gartenarbeitsschulen, Schulen und Schulgärten, Kindertagesstätten, zu fördern und finanziell zu unterstützen.

(2) Kleingartenvereine informieren transparent im Internet über ihre Kleingartenanlagen.

§ 13 Kleingartenflächen des Landes Berlin im Brandenburger Umland

Die inhaltlichen Ziele und Maßnahmen dieses Gesetzes sind nach Möglichkeit auch auf die dem Land Berlin gehörenden Kleingartenflächen im Umland sinngemäß anzuwenden. Das Land Berlin ist verpflichtet, sich gegenüber dem Land Brandenburg für die dauerhafte Sicherung dieser Kleingartenflächen einzusetzen.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Artikel 2

Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

Das Bezirksverwaltungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält die folgende Inhaltsübersicht:
 - „1. Abschnitt - Grundlagen der Bezirksverwaltung
 - § 1 - Bezirkseinteilung
 - § 2 - Allgemeine Rechtsstellung und Organe der Bezirke
 - § 3 - Bezirksaufgaben
 - § 4 - Haushaltsführung des Bezirks
 - § 4a - Verarbeitung personenbezogener Daten
 2. Abschnitt - Die Bezirksverordnetenversammlung
 - § 5 - Mitgliederzahl, Wahl und Auflösung der Bezirksverordnetenversammlung
 - § 6 - Einberufung der Bezirksverordnetenversammlung
 - § 7 - Bezirksverordnetenvorsteher; Vorstand der Bezirksverordnetenversammlung
 - § 8 - Geschäftsführung der Bezirksverordnetenversammlung
 - § 9 - Ältestenrat und Ausschüsse
 - § 10 - Verbot der Entlassung
 - § 11 - Rechte und Pflichten der Bezirksverordneten
 - § 12 - Zuständigkeit der Bezirksverordnetenversammlung
 - § 13 - Empfehlungen und Ersuchen der Bezirksverordnetenversammlung
 - § 14 - Teilnahme des Bezirksamts
 - § 15 - Unterrichtung der Bezirksverordnetenversammlung
 - § 16 - Wahlen und Abberufungen durch die Bezirksverordnetenversammlung
 - § 17 - Kontrolle durch die Bezirksverordnetenversammlung
 - § 18 - Beanstandung von Beschlüssen der Bezirksverordnetenversammlung
 3. Abschnitt - Die Bürgerdeputierten
 - § 19 - (aufgehoben)
 - § 20 - Bürgerdeputierte
 - § 21 - Wahl der Bürgerdeputierten
 - § 22 - Voraussetzungen für Bürgerdeputierte
 - § 23 - Entschädigung der Bürgerdeputierten
 - § 24 - Vorzeitige Beendigung des Amts als Bürgerdeputierter
 - § 25 - Verfahren bei der Feststellung der vorzeitigen Beendigung und beim Verzicht
 - §§ 26 bis 30 - (aufgehoben)
 - § 31 - Bestimmung eines Ausschusses für Kleingartenangelegenheiten**
 - § 32 - Integrationsausschuss
 - § 33 - Jugendhilfeausschuss
 4. Abschnitt - Das Bezirksamt
 - § 34 - Zusammensetzung des Bezirksamts
 - § 35 - Wahl und Abberufung der Bezirksamtsmitglieder
 - § 36 - Aufgaben des Bezirksamts
 - § 37 - Organisation; Geschäftsverteilung des Bezirksamts
 - § 38 - Geschäftsverteilung und Aufgaben der Mitglieder des Bezirksamts

§ 39 - Aufgaben des Bezirksbürgermeisters
5. Abschnitt - Wahrnehmung und Kontrolle einzelner Aufgaben durch einen oder mehrere Bezirke
§ 39a - Beteiligung der Bezirksverordnetenversammlungen und der Bezirksämter
6. Abschnitt - Mitwirkung der Einwohnerschaft
§ 40 - Mitwirkung der Einwohnerschaft
§ 41 - Unterrichtung der Einwohnerschaft
§ 42 - Einwohnerversammlung
§ 43 - Einwohnerfragestunde
§ 44 - Einwohnerantrag
7. Abschnitt - Bürgerbegehren und Bürgerentscheid
§ 45 - Bürgerbegehren
§ 46 - Bürgerentscheid
§ 47 - Ergebnis des Bürgerentscheids
§ 47a - Mitteilung von Einzelspenden und Eigenmitteln
§ 47b - Spendenverbot
8. Abschnitt - Schlussbestimmungen
§ 48 - Ausnahme für Diplomjuristen
§ 49 - Übergangsregelung
§ 50 - Inkrafttreten; Aufhebung des Deputationsgesetzes
Anlage“

2. Es wird § 31 eingefügt, der wie folgt lautet:

„§ 31 Bestimmung eines Ausschusses für Kleingartenangelegenheiten

In jeder Bezirksverordnetenversammlung wird ein Ausschuss dazu bestimmt, die Anliegen der Kleingärten zu behandeln. Wird ein Ausschuss mit dieser Aufgabe zusätzlich betraut, ist die Ausschussbezeichnung um die Angabe ‚Kleingartenangelegenheiten‘ zu ergänzen. Im entsprechenden Ausschuss ist Kleingartenorganisationen das Rederecht zu den Anliegen der Kleingärten einzuräumen; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

Artikel 3

Änderung des AGBauGB

Das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 wird wie folgt neu gefasst:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 3 wird hinter dem Wort „Verkehr“ eingefügt:
„, Dauerkleingärten“.

2. In § 7 Abs. 1 wird eine Nr. 9 wie folgt eingefügt:
„9. Umwandlung und Sicherstellung von Kleingartenflächen“.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

a) Allgemeines

Das Gesetz stellt die Bedeutung der Kleingärten und der Flächen zur gärtnerischen Nutzung in ihrer Gesamtheit für die Menschen, das Klima und die Umwelt in der Stadtstruktur dar. Die Flächensicherung wird zur nachhaltigen Aufgabe erklärt. Auf Bundesebene wurde mit dem Bundeskleingartengesetz eine wichtige Grundlage für den Umgang mit Kleingärten geschaffen. Den Gemeinden kommt beim Erhalt und der Entwicklung der Flächen eine wichtige Rolle zu.

Das Berliner Gesetz zur Sicherung der Kleingartenflächen für Berlin – Kleingartenflächensicherungsgesetz - soll nun die Position des Landes und der Bezirke als Gemeinde im Umgang mit dem § 14 BkleingG verdeutlichen und konkretisieren, indem die Verpflichtung zur Beschaffung und Bereitstellung von Ersatzland bei Kündigung von Kleingartenpachtverträgen als öffentlich-rechtliche Aufgabe der Gemeinde normiert ist. Gleichzeitig soll das Landesgesetz darauf hinwirken, dass die Freistellung der Gemeinde von dieser Aufgabe grundsätzlich ausgeschlossen wird.

Die Verantwortung der Gemeinde in der Ersatzlandverpflichtung ist durch die Kommentare zum § 14 BkleingG in der 13. Auflage deutlich auch an den Bedarf an Kleingärten geknüpft. Die Nachfrage nach Kleingärten ist im Kleingartenentwicklungsplan von Berlin dokumentiert und wird auch weiterhin in Berlin gegeben sein. Diese Zusammenhänge verpflichten das Land Berlin zu handeln und dem Trend, in der Stadt Bauland und Verkehrsflächen auf Kosten von Grünflächen mit kleingärtnerischer Nutzung auszuweisen, entgegenzuwirken.

Auch §185 Abs. 3 Satz 1 BauGB nimmt Bezug auf die Verpflichtung zur Bereitstellung und Beschaffung von Ersatzland bei Aufhebung von Pachtverträgen.

Da diese Handhabung auf bestehende Verträge und nicht auf künftige Bedarfe ausgelegt ist, ist das Land Berlin bei der sozialen und ökologischen Ausrichtung der Stadtentwicklung besonders gefordert. Das vorliegende Landesgesetz berücksichtigt diese Entwicklung der Stadt und greift zudem verschiedene Handlungsempfehlungen aus Berliner Strategien und Forschungsergebnissen auf.

Strukturelle Veränderungen in der Arbeit der Verwaltung auf Bezirksebene werden in Artikel 2 berücksichtigt.

Mit Artikel 3 wird das Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch (AGBauGB) angepasst.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu § 1 Ziel der Kleingartenflächensicherung; Schutzgegenstand

Zu § 1 (1)

Die Flächennutzungskonkurrenz der letzten Jahrzehnte hatte einen Flächenschwund bei den Kleingärten zur Folge, der gestoppt werden soll. In Berlin sind seit der ersten Kleingartenentwicklungskonzeption 2001 über 20% der Kleingartenfläche wegen anderer Bauvorhaben verloren gegangen. In der Drs. 17/1695 vom 05.06.2014 wurde für Berlin noch ein Umfang von 3009 ha Kleingartenfläche festgehalten. Zurzeit sind schon fast 27 % der Kleingartenanlagen älter als 100 Jahre und weitere fast 27% älter als 75 Jahre.

Das Hauptziel des Gesetzes ist daher die Flächensicherung im bestehenden Umfang und ein möglicher Ausbau bei einem Zuwachs der Bevölkerung.

Zu § 1 (2)

Das städtebaurechtliche Instrument der Flächensicherung ist die Festlegung der Nutzung in Bebauungsplänen. Mit der zeitlichen Zielsetzung für die Erarbeitung von Bebauungsplänen werden hier für die landeseigenen Flächen Eckdaten getroffen.

Zu § 1 (3)

Das Bundeskleingartengesetz bietet die rechtlichen Grundlagen, die für den Fortbestand der Kleingartenflächen zu konkretisieren sind. Das vorliegende Gesetz macht nicht ausdrücklich einen Unterschied bei der Eigentümerschaft. Auch bislang ungesicherte nicht landeseigene Kleingartenflächen sollen dauerhaft gesichert werden. Hierfür ist ein Zeitraum von fünf Jahren geeignet, um die jeweiligen Rechtspositionen gerecht abzuwägen.

Das Abwägungsgebot ist das zentrale Gebot bei der rechtsstaatlichen und sozialgestaltenden Planung von Bauleitplänen. Dabei werden öffentliche und private Belange gegenübergestellt und abgewogen. Kommunen sind dazu verpflichtet, eine Abwägung stattfinden zu lassen, bei der alle relevanten Belange berücksichtigt werden müssen, und zwar vollumfänglich und gerecht. Dennoch obliegt es den Kommunen, innerhalb dieses Rahmens die Belange der einen oder anderen Partei zugunsten der Belange der anderen zurückzustellen.

Die Regelungen zur Sicherung der nicht landeseigenen Flächen bieten durch dieses Gesetz auch den Eigentümer*innen kleingärtnerisch genutzter Flächen Planungssicherheit.

Das Land Berlin strebt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung (Bauflächen und Baugebiete) an. Hierfür können die Eigentümer*innen nach § 42 Baugesetzbuch eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Wird die bislang zulässige Nutzung eines Grundstücks durch einen neuen Bebauungsplan aufgehoben, besteht auch der Übernahmeanspruch nach § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1.

Die Übernahme der Grundstücke durch Erwerb der Kleingartenflächen auf nicht landeseigenen Flächen ist durch das Land Berlin anzustreben. Hierfür steht die Berliner Bodenfonds GmbH als Institution zur finanziellen und organisatorischen Abwicklung zur Verfügung.

Zu § 1 (4)

Hier wird Bezug genommen auf die Bearbeitung der baurechtlichen Grundlage für die Planungsziele in Bebauungsplänen. Der Flächennutzungsplan von Berlin ist in seiner Darstellungsschärfe durch den großen Maßstab beschränkt, dennoch können Grünflächen/Grünzüge dargestellt werden, die den Kleingärtenflächenbedarf im Land berücksichtigen.

Die Bearbeitung obliegt dem Senat. Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat in der vorgegebenen Frist zu beschließen.

Zu § 1 (5)

Das Anlegen von Gärten und der Anbau von gezüchteten Pflanzen wird in langer Tradition von Menschen gepflegt. Darin bemisst sich auch eine kulturelle Leistung der Menschen in Berlin, die anerkannt werden soll.

Zu § 1 (6)

Das Bundeskleingartengesetz bietet die rechtlichen Grundlagen, die für den Fortbestand der Kleingärtenflächen zu erhalten sind. Bei einer Änderung des Gesetzes sind die Belange Berlins für den Erhalt der Flächen zu berücksichtigen.

Zu § 1 (7)

Hier wird Bezug genommen auf Inhalte aus dem Beschluss des Abgeordnetenhauses „Zügige Entwicklung neuer Stadtquartiere“ Drs. 18/0724 (18/0858). Die Aufnahme der Zielstellung in das Gesetz bekräftigt den Arbeitsauftrag, bei der Aufteilung der Flächen des Landes Kleingärtenflächenbedarfe zur berücksichtigen.

Zu § 1 (8)

Diese Zielrichtung stärkt den Nutzen der Gärten für die Allgemeinheit.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

Zu § 2 (1)

Dieser Punkt stellt klar, dass bei allen Flächen, unabhängig vom Eigentum, die Nutzung der Flächen im Vordergrund für die Betrachtung und Dokumentation steht. Es wird das Instrument „Stadtentwicklungsplan Kleingärten“ gesetzlich eingeführt.

Zu § 2 (2)

Das Bundeskleingartengesetz definiert eine Kleingartenanlage als eine Anlage, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefasst sind.

Zu § 2 (3)

Es wird die Infrastruktur abschließend aufgeführt, die bei begründetem, unabweisbarem Bedarf zur Umwandlung von Flächen führen kann.

Zu § 2 (4)

Hier sind alle Flächen mit alternativen Gartennutzungen gemeint, die in § 10 näher beschrieben werden, unabhängig von der Größe, wobei im Allgemeinen ab einer Größe von ca. 1000 m² und Dauer der Nutzung ab 7 Jahren von einer dauerhaften Nutzung auszugehen ist.

Zu § 3 Grundsätze der Ausweisung von Flächen

Zu § 3 (1)

Hiermit stellt das Gesetz klar, dass die genannten Flächen bauplanungsrechtlich durch die Festlegung „Grünflächen“ einer Bebauung entzogen werden und dauerhaft gärtnerisch genutzt werden sollen.

Damit gehören diese Flächen auch nicht wie bisher im Land Berlin angenommen zu Bauerwartungsland.

Zu § 3 (2)

Diese Festlegung im Gesetz ist notwendig, da eine Vielzahl von kleineren Anlagen nur deshalb überplant werden, weil sie die Berlin-typische 3 ha-Größe nicht erreichen und so die

Planungsziele der Umgebung (zumeist Wohn- und Gewerbenutzung) auf diesen Gartennutzungsflächen angeglichen werden.

Diesem Umstand soll entgegengewirkt werden, damit Bezirke bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zur Sicherung von Grün (Gärten) durch die Landesverwaltung unterstützt werden können.

Zu § 3 (3)

Die Festlegung auf die Mindestgröße ist notwendig, da die unversiegelte Fläche für den ökologischen Wert einer Anlage ausschlaggebend ist und Laubengrößen bis 24 m² (nach BKleingG) bereits einen Teil versiegeln.

Nutzungsstudien für Kleingärten weisen zudem nach, dass für die Eigenversorgung einer Person 250 m² Bodenfläche benötigt werden.

Mit Flächen zum gemeinschaftlichen Gebrauch sind z.B. Spielplätze, Abfallsammelflächen usw. gemeint.

Zu § 3 (4)

Hier grenzt sich die Berliner Kleingartenfläche auch bewusst für die Bodennutzung von Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten nach § 17 BauNVO ab, die eine Versiegelung von bis zu 20 % als zulässig ansehen. Mit der deutlichen Abgrenzung wird eine weitere Grundlage zur Einordnung der Kleingartenfläche zu Grünflächen vorgenommen.

Zu § 3 (5)

Diese Festlegung ermöglicht es den Nutzer*innen der Flächen weitestgehend den umweltfreundlichen Nahverkehr zu nutzen, um zwischen Wohnort und Garten zu pendeln. Das schließt gleichzeitig ein, dass Wochenendverkehre des ÖPNV den Nutzungen anzupassen sind (mindestens April bis Oktober).

Zu § 3 (6)

PKW-Stellplätze sind Verkehrsflächen und unterliegen nicht der Sicherung durch dieses Gesetz.

Zu § 4 Grundsätze der Einzelfallprüfung bei Umwandlungen

Zu § 4 (1)

Mit dieser Festlegung wird der Abwägungsprozess für die Allgemeinheit und im Sinne des öffentlichen Interesses unterstützt. Die Handhabung, dass die Umwandlung auf Beschluss des

Abgeordnetenhauses zu erfolgen hat, wird bereits erfolgreich bei Sportflächen (§ 7 Abs. 2: Sportförderungsgesetz Berlin) praktiziert und stärkt die Entscheidungsfindung im öffentlichen Interesse.

Zu § 4 (2)

Hierbei wird der inhaltliche Abwägungsprozess näher dargelegt und die Unabweisbarkeit zur Bedingung einer Umwandlung gemacht.

Zu § 4 (3)

Der Landesklingartenbeirat, in dem u.a. die Vertreter*innen der Nutzer*innen/Pächter*innen vertreten sind, soll zwingend im Prozess vor der Entscheidung im Abgeordnetenhaus angehört werden. Dadurch wird sichergestellt, dass alle Belange Beachtung finden.

Es ist kein Widerspruch, wenn Empfehlungen und Entscheidungen sowohl in bezirklichen Gremien wie auch auf Landesebene beraten und getroffen werden, da bei der gerechten Versorgung der Bevölkerung mit Kleingartenflächen eine bezirksübergreifende Betrachtung erforderlich ist.

Zu § 4 (4)

Im Landschaftsprogramm werden Ziele für die Versorgung der Bevölkerung mit Grün- und Freiflächen definiert: unter „5.2. Versorgung mit Freiflächen“

- wohnungsnah 6 m²/Person
- siedlungsnah 7 m²/Person.

Dadurch lassen sich Defizite berechnen und für Entscheidungen heranziehen.

Zu § 5 Bereitstellung von Ersatzflächen und Entschädigungsleistungen

Zu § 5 (1)

Absatz 1 klärt die gleichwertige Bereitstellung von Ersatzflächen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt. Eine aussagefähige Ersatzflächenkonzeption unterstützt das Verfahren.

Zu § 5 (2)

Absatz 2 regelt neben den Entschädigungsleistungen für die Pächter*innen die Entschädigung der Kleingartenvereine für die technische Ausstattung der gemeinschaftlich genutzten Flächen. Ohne Unterstützung der Vereine beim Umzug auf neue Flächen kommt es zur Überforderung der Vereine.

Zu § 6 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Aufgaben des Landes, der jeweils zuständigen Senatsverwaltung und der Bezirke sowie der Kleingartenverbände werden beschrieben.

Zu § 6 (1)

a) Erstmalig wird eine gesetzliche Grundlage für die Erarbeitung und Fortschreibung eines Stadtentwicklungsplans Kleingärten geschaffen. Zusätzlich wird dies durch Artikel 3 dieses Gesetzes auch in § 4 (1) AGBauGB geregelt.

b) der Punkt nimmt Bezug auf die personelle und finanzielle Absicherung für die Arbeit an der Kleingartenflächenentwicklung.

c) Der Mitwirkungsprozess aller Beteiligten bei geplanten Inanspruchnahmen von Kleingartenflächen muss durch die zuständige Senatsverwaltung organisiert werden. Dazu kann ein einheitliches, nachvollziehbares Ablaufverfahren erarbeitet werden. Veröffentlichungen zum Verfahren und den Schritten (von Planung bis Beschluss) sind unerlässlich für den Mitwirkungsprozess. Eine geeignete Form ist die lokale Presse und die Nutzung der Internetplattform auf berlin.de.

d) Mit diesen stets wiederkehrenden Aufgaben werden Titel im Berliner Haushaltsplan begründet und gesetzlich festgelegt, die für eine ökologische und soziale Flächenaufteilung und -gestaltung erforderlich sind und nicht an andere (z. B. Pächter*innen) delegiert werden sollen.

e) Als Instrumente zum Ankauf und zur Verwaltung von Kleingartenflächen werden die Berliner Bodenfonds GmbH und der Ankaufsfonds genutzt. Der Senat wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung zur Einbringung der Flächen zu erlassen

f) Die Aufgabe ist notwendig und ermöglicht auch die bezirksübergreifende Koordinierung zur Versorgung der Bürger*innen mit Kleingartenflächen. So kann ein Ausgleich von Bedarfen und Angeboten über alle Ebenen geschaffen werden. Die gesetzliche Festlegung der Aufgabe sichert den Personalbedarf.

g) Die Aufgabe stellt im Umgang mit der Verwaltung des Landes alle Formen des städtischen Gärtnerns auf die gleiche Stufe bei der Förderung des ehrenamtlichen Engagements.

h) neben den Kleingärten nach BKleingG wird in der Stadt in verschiedenen Formen Fläche gärtnerisch genutzt. Diese Flächennutzung ist sozial und ökologisch wertvoll und braucht Unterstützung durch eine beim Senat angebundene Stabsstelle. Die gesetzliche Aufgabe des Landes zur Einrichtung und Sicherung dieser Stelle wird mit dem Punkt vorgegeben.

Zu § 6 (2)

Die hier aufgeführten Verwaltungsvorschriften gibt es bereits. Durch diese Regelung bekommen sie eine gesetzliche Grundlage.

Zu § 6 (3)

Die Bezirke haben als Teil der Gemeinde und durch das Bezirksverwaltungsgesetz wichtige Aufgaben, die hier zur Kleingartenflächensicherung expliziert dargelegt sind.

a) Die Maßnahmenpläne sind Grundlagen für die Entwicklung von Flächen und sollen daher durch die im Land für Planungen zuständige Ebene erstellt werden. Die Fortschreibung sichert die Umsetzungskontrolle auch für die Öffentlichkeit.

b) Mit dem Jahr 2045 ist das Zieldatum für die Erreichung von Klimaneutralität des Landes Berlin verbunden, daher hat es Sinn, sich diese Zeit auch für die Umsetzung von Maßnahmen durch dieses Gesetz vorzunehmen. Somit ist auch ein Zeitrahmen für Generationen zur Lösung des Problems der „übergroßen Lauben“ gemäß den Vorgaben aus dem BkleingG gesetzt. Der Erwartungsdruck auf beiden Seiten zur Umsetzung von Plänen ist hoch und soll hier terminiert werden. Die Langfristigkeit bietet Planungssicherheit in den einzelnen Anlagen.

c) Mit der Ersatzflächenkonzeption werden Nutzungen von Flächen vorweggenommen. Die Ersatzflächenkonzeption stellt so auch ein Bauplanungsinstrument dar, mit dem transparent umzugehen ist. Verluste an Flächen sollen auf diese Weise ausgeschlossen werden. Die jährliche Überprüfung eröffnet die Möglichkeit der Veränderung und Abklärung von Zielen.

d) Flächengewinne sollen vorzugsweise zur Ergänzung von Kleingartenanlagen im Umfeld betrachtet werden. Angliederungen an vorhandene Anlagen können Bedarfe vor Ort schneller decken und bieten organisatorische Vorteile durch die Zuordnung zu bestehenden Vereinen.

e) Bezirkskleingartenbeiräte unterstützen die Mitwirkung von Betroffenen bei Entscheidungsprozessen.

Zu § 6 (4)

Den Kleingartenverbänden kommen im Zusammenwirken mit Vereinen und dem Bezirk besondere Aufgaben zu. Die Grundlagen für die notwendigen Veränderungen sollen die unter Mitwirkung der Verbände erstellten Maßnahmenpläne bilden.

Zu § 6 (5)

Die bestehenden Sonderregelungen werden hierbei berücksichtigt.

§ 7 Landesklingartenbeirat

Zu § 7 (1)

Der Landesklingartenbeirat erhält eine gesetzliche Grundlage, in der seine Rolle definiert wird.

Zu § 7 (2)

Die Veröffentlichungspflicht ist gerechtfertigt, da es ein breites öffentliches Interesse am Berliner Kleingartenwesen gibt, das über die bereits hohe Zahl der Gärtner*innen noch hinausgeht.

Hier sollte es eine Anlehnung an die Veröffentlichungspraxis des Sachverständigenbeirates für Naturschutz und Landschaftspflege geben, der seine Arbeit so präsentiert: https://www.berlin.de/senuvk/natur_gruen/naturschutz/beirat/index.shtml

Zu § 7 (3)

Im Gesetz soll ein transparentes Verfahren zur Besetzung des Landesklingartenbeirates geregelt werden. Wichtig für die Erfüllung der Aufgaben sind das breite Wissen und der Erfahrungsschatz im Umgang mit Flächen mit gärtnerischer Nutzung sowie die Beachtung der Eigentümer*innenstruktur. Die Vorschläge kommen von den erwähnten Institutionen und die Berufung erfolgt durch die zuständige Senatorin/ den zuständigen Senator.

§ 8 Stadtentwicklungsplan Kleingärten

Zu § 8 (1)

Erstmalig schaffen wir eine gesetzliche Grundlage für die Erarbeitung und Fortschreibung eines Stadtentwicklungsplans Kleingärten.

Mit dem Beschluss des Berliner Abgeordnetenhauses zum “Flächennutzungsplan Berlin 1994“ wurden in dessen Anhang im Kapitel Grün- und Freiflächen unter 6. Grundsätze bei Inanspruchnahme von kleingärtnerisch genutzten Flächen u.a. festgelegt: „Insgesamt ist die Zahl der Kleingärten in Berlin zu erhalten. Das vorliegende Kleingartenkonzept ist umgehend im Sinne eines maßnahmenorientierten Kleingartenentwicklungsplanes fortzuschreiben (einschließlich Ersatzflächen).“

Berlin stellt daher seit 2004 einen Kleingartenentwicklungsplan auf, der neben der Dokumentation des Bestandes Fristen und Gründe zur Umwandlung von Flächen setzt. Dieser soll nun zu einem Stadtentwicklungsplan Kleingärten weiterentwickelt und aufgewertet werden.

Zu § 8 (2)

a) Bei den Bebauungsplänen sind die Daten der Festsetzung zu ergänzen. Für die Betrachtung und den Abgleich der Bedarfe (bezirklich, überbezirklich, im Umkreis von 2, 4, 8 km) ist die Analyse der Wohnstruktur erforderlich, da mit dem Ziel in § 1 (7) eine Richtung für die Entwicklung des Flächenumfangs vorgegeben ist.

b) In diesen Punkten drücken sich der Wert der Anlagen und das öffentliche Interesse für den Erhalt der Flächen und Anlagen aus.

c) Da die Flächensicherung unabhängig von der Eigentümer*innenstruktur erfolgen soll, sollen Eigentümer*innen von nicht landeseigenen Kleingartenflächen (u.a. Bahn-Landwirtschaft, Deutsche Bahn AG, Immobilien des Bundes, Immobilien im Land Brandenburg, kirchliches Eigentum) trotzdem in den Genuss kommen, beachtet und für ihr Engagement zur Flächensicherung wertgeschätzt werden. Dazu sind diese Angaben datenschutzkonform im Stadtentwicklungsplan Kleingärten aufzunehmen.

§ 9 Ökologische Aufwertung von Kleingartenanlagen

Zu § 9 (1)

In BKleingG steht unter § 3 (1) der Satz: „Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens berücksichtigt werden.“ Hierauf nimmt dieser Absatz Bezug.

Zu § 9 (2)

Die landeseigene Stiftung Naturschutz Berlin unterhält bereits Kooperationsvereinbarungen, die auf die Anlagen ausgeweitet werden sollen. Dadurch soll die Umsetzung von Maßnahmen erleichtert werden.

Zu § 9 (3) a)-c)

Die Funktionsfähigkeit des Bodens soll verbessert werden. Dazu dienen die genannten Punkte. Es können auch Gemeinschaftsanlagen, Parzellen/Anlagen zur Kompostierung bereitgestellt werden. Unversiegelte Fläche ermöglicht die gärtnerische Nutzung des Bodens.

Mit Stein- und Schottergärten ist nicht die Gestaltung von Wegen gemeint, sondern Gestaltungselemente von Beeten.

Zu § 9 (3) d)-g)

Diese Absätze befassen sich mit der Anpflanzung und deren Umgang.

Zu § 9 (3) h)-i)

Auch auf gestalteten Flächen kann Arten- und Biotopschutz erfolgen. Die Bedingungen werden hier aufgeführt. Auch wenn Wildobststräucher nicht (vordringlich) der Selbstversorgung dienen, können im Bereich der Erholungsnutzung im Kleingarten Areale dafür eingerichtet

werden, um die kleingärtnerische Nutzung der Flächen nicht zu untergraben. Die Förderung dafür soll ermöglicht werden.

Berlin hat eine „Berliner Strategie zur Biologischen Vielfalt“ und speziell zum Thema seit 2019 die „Strategie zum Schutz und zur Förderung von Bienen und anderen Bestäubern in Berlin“. Dort wird im Punkt: „Bestäuberfreundliche Qualifizierung von Kleingärten“ die Notwendigkeit von Vorschriften erkannt. Eine fachgerechte Unterstützung ist einzurichten.

Zu § 9 (3) j)

Das Regenwasser wird auch von versiegelten Flächen zur Versickerung vor Ort eingesetzt (zeitversetzte Nutzung durch Speicherung/Regentonnennutzungspflicht). Der Punkt enthält Regelungen zur Behandlung von Abwasser.

Zu § 9 (3) k)

Die Flächennutzung soll umwelt- und naturverträglich erfolgen. Schadstoffe sind nach einschlägigen Vorschriften zu entsorgen.

Hinweis: TRGS 521 - "Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle"

Zu § 9 (3) l)-n)

Insbesondere das Nutzen von Benzinrasenmähern sollte untersagt werden.

Zu § 9 (4)

Dem Senat wird die Möglichkeit gegeben, in Abstimmung mit dem Landesverband der Gartenfreunde und dem Landeskleingartenbeirat weitere Festlegungen zu vereinbaren.

§ 10 Beitrag der Kleingartenanlagen für das Allgemeinwohl; Benutzung der Durchwegungen von Kleingartenflächen

Zu § 10 (1)

Die Regelung zur Öffnung der Anlagen ist mit der Sicherung der jeweiligen Anlage verbunden. Die Verkehrssicherungspflichten auf den Gemeinschaftsflächen sollen diese Öffnung ermöglichen. Die Öffnung der Anlagen fördert die Umweltbildung.

Zu § 10 (2)

Die Zulassung der Gemeinschaftsgärten und Nachbarschaftsgärten in Kleingartenanlagen stellt in Berlin einen zusätzlichen Organisationsgrad der Urban-Gärtner*innen dar. Der Hinweis auf „das Gärtnern ohne Laube“ kann das gemeinsame Nutzen von Gartengerätschaften und -möbeln fördern. Das BKleingG erklärt in § 3 eine Laube als „zulässig“, aber nicht zur Bedingung für die Definition des Kleingartens.

Zu § 10 (3)

Die Unterstützung der Projekte erfolgt in diesem Gesetz vordringlich durch die Sicherung der Fläche und steht im Zusammenhang mit § 10 (2) dieses Gesetzes. Gleichzeitig wird es notwendig werden, zusätzliche Regelungen zu treffen, da diese Form der Verpachtung bisher nicht durch das BKleingG gedeckt ist. Hier kann die entsprechende Verwaltungseinheit (siehe § 6 (1) h dieses Gesetzes) wirksam werden.

Zu § 10 (4)

Das Be-/Entladen, aber auch die An-/Abfahrt für körperlich eingeschränkte Personen bleiben erlaubt. Die Befahrbarkeit ist eingeschränkt. Näheres ist in den Gartenordnungen zu regeln.

Zu § 10 (5)

Parkplätze sind in ihrer Nutzung Verkehrsflächen, die nicht der kleingärtnerischen Nutzung dienen. Deswegen sind sie auch nicht ein Flächenanteil der Kleingartenanlage. Es wird der Umweltverbund (ÖPNV) gefördert.

§ 11 Grundsätze für die ökologische und soziale Nutzung von Kleingartenflächen

Zu § 11 (1)

Gartenfachberatung ist eine wichtige Aufgabe der Kleingärtner*innenorganisationen. Gut ausgebildete, ehrenamtliche Fachberater*innen in Vereinen und Verbänden erfüllen diese Aufgabe.

Durch die Gartenfachberatung erhält die individuell geprägte Gartennutzung im Verein gemeinnützigen Charakter, weil durch sie bei den Gartenfreund*innen ein wirtschaftliches und soziales Verhalten geprägt wird, das nicht nur der/dem Einzelnen dient, sondern einen großen Nutzen für die Allgemeinheit bringt.

Gartenfachberatung darf nicht nur den zweckmäßigen Anbau von Obst und Gemüse sowie Maßnahmen zur Erhaltung der Pflanzengesundheit beinhalten. Sie ist vor allem ein Hinwenden zu Achtung und Schutz unserer natürlichen Umwelt.

Zu § 11 (2)

Damit soll der Informationsfluss sichergestellt werden, damit alle Beteiligten erfolgreich die Nutzung von Gartenflächen im Sinne dieses Gesetzes betreiben können.

Zu § 11 (3)

Den gartenfachlichen Berater*innen kommen wichtige Aufgaben nach § 10 (2) zu. Daher soll eine Rechtsverordnung des Senates die Beratungsdienstleistung beschreiben.

Zu § 11 (4)

„Übergroße genehmigte Lauben“ auf den jeweiligen Parzellen können der Flächennutzung als Grünfläche insbesondere dann diesem Gesetz widersprechen, wenn der Grundsatz zur Begrenzung der Versiegelung nach § 3 (4) nicht umgesetzt werden kann.

Der Umgang mit und die rechtliche Einordnung von „übergroßen Lauben“ nach BKleingG §§ 3, 18 und 20a bedingen Einzelfallprüfungen. Die Einzelfallprüfung sichert zudem auch die Beachtung von weiteren Aspekten wie Generationengerechtigkeit, Denkmalschutz für alte „Behelfswohnungen“ in Kleingartenanlagen und Klimaschutzaspekte bei Vermeidbarkeit des Rückbaus von funktionstüchtigen Gebäuden (Energie- und Materialverschwendung).

Durch die zeitliche Festlegung in § 6 (3) b dieses Gesetzes sollte der Prozess bis 2045 abgeschlossen werden.

§ 12 Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeit

Zu § 12 (1)

Die ehrenamtliche Arbeit der Vorstände in Vereinen und Verbänden sowie der Gartenfachberater*innen ist Bestandteil der Entwicklung der Kleingartenflächen und Flächen der alternativen Gartennutzung. Daher muss dieses Wirken zum Wohle der Gemeinde ermöglicht werden.

Maßnahmen zur pflanzenschutzrechtlichen Beratung, der Ausbildung und Weiterbildung erfordern finanzielle Unterstützung durch das Land. Diese gesetzliche Festlegung erzwingt die Sicherung von Haushaltstiteln.

Bei der Auslegung des Umfangs der Unterstützung kann auf Hinweise in der „Strategie zum Schutz und zur Förderung von Bienen und anderen Bestäubern in Berlin“ zurückgegriffen werden.

Zu § 12 (2)

Die Regelung dient der Öffentlichkeitsarbeit und der Transparenz.

§ 13 Kleingartenflächen des Landes Berlin im Brandenburger Umland

Zu § 13

Viele Berliner*innen bewirtschaften und erholen sich auf Kleingartenanlagen, die im Land Brandenburg liegen. Diese Nutzungen sollen erhalten bleiben, um den Bedarf in Berlin nicht weiter zu erhöhen.

Die Verantwortung des Eigentümers (Land Berlin) soll mit dieser Regelung gesichert werden. Die ökologischen Standards, die für Berlin gelten, sind auch in Brandenburg anzuwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Zu § 14

Dieser Paragraph regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 2

Im Bezirksverwaltungsgesetz wird die Bestimmung eines Ausschusses für Kleingartenangelegenheiten in einem neuen Paragraphen geregelt.

Zu 1.: Das Inhaltsverzeichnis wird ergänzt.

Zu 2.: Es wird ein Paragraph 31 eingeführt, der die Aufnahme der Aufgabe zur Befassung mit dem Kleingartenwesen in der Ausschussarbeit der Bezirksverordnetenversammlung festlegt. Ein besonderer Hinweis dient dem ausdrücklichen Rederecht der Kleingartenorganisationen.

Zu Artikel 3

Zu 1.: Im AGBauGB wird ein neuer Begriff eingefügt. Damit wird die Wichtigkeit der Kleingärten als Dauerkleingärten in Berlin unterstrichen. Ein neuer Stadtentwicklungsplan Kleingärten wird erwirkt. Damit wird der bisherige im Land Berlin übliche Kleingartenentwicklungsplan zu einem Stadtentwicklungsplan weiterentwickelt und aufgewertet, der nach den Grundsätzen des Bauplanungsrechts einschließlich aller Beteiligungsverfahren aufgestellt wird.

Zu 2.: In § 7 wird eine neue Nummer eingefügt. Die Umwandlung und Sicherstellung von Kleingartenflächen ist aufgrund der Beseitigung der Ungleichversorgung mit Kleingartenflächen in den Bezirken in die Aufzählung der dringenden Gesamtinteressen von Berlin aufgenommen.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

Berlin, den 23.05.2025

Helm

Schulze

Schrader
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Dr. Efler

Leschewitz

Synopse

	bisherige Fassung	neue Fassung (fett hervorgehoben)
Artikel 1 Gesetz zur Sicherung der Kleingartenflächen für Berlin – Kleingartenflächensicherungsgesetz	---	neuer Gesetzesentwurf
Artikel 2 Bezirksverwaltungsgesetz in der Fassung vom 10. November 2011		
Inhaltsübersicht	§§ 26 bis 31 (aufgehoben)	§ 31 - Bestimmung eines Ausschusses für Kleingartenangelegenheiten
§ 31 - Bestimmung eines Ausschusses für Kleingartenangelegenheiten		§ 31 Bestimmung eines Ausschusses für Kleingartenangelegenheiten In jeder Bezirksverordneten- versammlung wird ein Ausschuss dazu bestimmt, die Anliegen der Kleingärten zu behandeln. Wird ein Ausschuss mit dieser Aufgabe zusätzlich betraut, ist die Ausschussbezeichnung um die Angabe 'Kleingartenangelegenheiten' zu ergänzen. Im entsprechenden Ausschuss ist Kleingartenorganisationen das Rederecht zu den Anliegen der Kleingärten einzuräumen; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
Artikel 3 Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999		
§ 4 Stadtentwicklungsplanung, Bereichsentwicklungsplanung Absatz 1	(1) Stadtentwicklungspläne werden für die räumliche Entwicklung des gesamten Stadtgebietes erarbeitet. In ihnen werden Maßnahmenarten, -räume und gegebenenfalls zeitliche Stufungen dargestellt. Sie können Nutzungen wie Wohnen, Gewerbe, Gemeinbedarf, Verkehr und Freiflächen, aber auch besondere Aspekte wie Gestaltung und Umweltschutz umfassen.	(1) Stadtentwicklungspläne werden für die räumliche Entwicklung des gesamten Stadtgebietes erarbeitet. In ihnen werden Maßnahmenarten, -räume und gegebenenfalls zeitliche Stufungen dargestellt. Sie können Nutzungen wie Wohnen, Gewerbe, Gemeinbedarf, Verkehr, Dauerkleingärten und Freiflächen, aber auch besondere Aspekte wie Gestaltung und Umweltschutz

	Stadtentwicklungsplanung hat grundsätzlich Empfehlungscharakter für alle an der Planung beteiligten Stellen. Stadtentwicklungspläne sind Grundlagen für alle weiteren Planungen.	umfassen. Stadtentwicklungsplanung hat grundsätzlich Empfehlungscharakter für alle an der Planung beteiligten Stellen. Stadtentwicklungspläne sind Grundlagen für alle weiteren Planungen.
§ 7 Dringendes Gesamtinteresse Berlins bei Bebauungsplänen Absatz 1	(1) Beeinträchtigt der Entwurf eines Bebauungsplans dringende Gesamtinteressen Berlins oder ist im dringenden Gesamtinteresse Berlins ein Bebauungsplan erforderlich, so kann das zuständige Mitglied des Senats abweichend von dem in § 6 geregelten Verfahren einen Eingriff nach § 13 a Abs. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes vornehmen. Der Herstellung des Benehmens mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung als Bezirksaufsichtsbehörde bedarf es jedoch nicht; § 13 a Abs. 2 bis 4 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes findet keine Anwendung. Ein dringendes Gesamtinteresse Berlins kann insbesondere vorliegen bei 1. Anlagen der Ver- und Entsorgung mit gesamtstädtischer Bedeutung, 2. überbezirklichen Verkehrsplanungen, 3. übergeordneten Standorten des Gemeinbedarfs, 4. Vorhaben, die die Belange Berlins als Bundeshauptstadt berühren, 5. Wohnungsbauvorhaben, die wegen ihrer Größe (ab 200 Wohneinheiten) oder Eigenart von besonderer Bedeutung für den Berliner Wohnungsmarkt sind, 6. städtebaulichen Entwicklungsbereichen, 7.	(1) Beeinträchtigt der Entwurf eines Bebauungsplans dringende Gesamtinteressen Berlins oder ist im dringenden Gesamtinteresse Berlins ein Bebauungsplan erforderlich, so kann das zuständige Mitglied des Senats abweichend von dem in § 6 geregelten Verfahren einen Eingriff nach § 13 a Abs. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes vornehmen. Der Herstellung des Benehmens mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung als Bezirksaufsichtsbehörde bedarf es jedoch nicht; § 13 a Abs. 2 bis 4 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes findet keine Anwendung. Ein dringendes Gesamtinteresse Berlins kann insbesondere vorliegen bei 1. Anlagen der Ver- und Entsorgung mit gesamtstädtischer Bedeutung, 2. überbezirklichen Verkehrsplanungen, 3. übergeordneten Standorten des Gemeinbedarfs, 4. Vorhaben, die die Belange Berlins als Bundeshauptstadt berühren, 5. Wohnungsbauvorhaben, die wegen ihrer Größe (ab 200 Wohneinheiten) oder Eigenart von besonderer Bedeutung für den Berliner Wohnungsmarkt sind, 6. städtebaulichen Entwicklungsbereichen, 7.

	Vorhaben, die die Zentrenstruktur des Flächennutzungsplans berühren, 8. überbezirklichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen. Das zuständige Mitglied des Senats kann insbesondere das Verfahren der Aufstellung und Festsetzung des Bebauungsplans an sich ziehen, wenn das Bezirksamt eine erteilte Einzelweisung nicht in der dafür gesetzten Frist befolgt oder wenn die Bezirksverordnetenversammlung den Bebauungsplan nicht innerhalb von vier Monaten nach Vorlage des Entwurfs beschließt.	Vorhaben, die die Zentrenstruktur des Flächennutzungsplans berühren, 8. überbezirklichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen. 9. Umwandlung und Sicherstellung von Kleingartenflächen. Das zuständige Mitglied des Senats kann insbesondere das Verfahren der Aufstellung und Festsetzung des Bebauungsplans an sich ziehen, wenn das Bezirksamt eine erteilte Einzelweisung nicht in der dafür gesetzten Frist befolgt oder wenn die Bezirksverordnetenversammlung den Bebauungsplan nicht innerhalb von vier Monaten nach Vorlage des Entwurfs beschließt.
--	--	---